

**Gerichtsordnung  
des Ständigen Schiedsgerichts  
bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer  
(Satzung)**

**Artikel 1  
Anwendungsbereich**

1. Diese Gerichtsordnung („die Gerichtsordnung“) findet auf Handels- und andere Vermögensstreitigkeiten Anwendung, einschließlich Streitigkeiten über Vertragslücken oder deren Anpassung auf Grund neu entstandener Umstände. Dies gilt unabhängig davon, ob der Sitz oder Wohnsitz einer oder beider Parteien in der Republik Bulgarien liegt oder außerhalb, wenn zwischen den Parteien eine Schiedsvereinbarung zur Regelung der Streitigkeit durch ein Schiedsgericht im Einklang mit dieser Gerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer („Ständiges Schiedsgericht“) geschlossen worden ist. Vor dem Ständigen Schiedsgericht werden keine Verbraucherschutzstreitigkeiten entschieden.
2. Haben die Parteien eine Schiedsgerichtsklausel formuliert, die nicht eindeutig die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts zum Ausdruck bringt, lassen aber die Umstände erkennen, dass dessen Wahl beabsichtigt war, so gilt die Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts als begründet und dieses administriert das Verfahren.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Zustimmung der Parteien nach der Schiedsgerichtsvereinbarung, die Streitigkeit von dem Ständigen Schiedsgericht entscheiden zu lassen, auch als Annahme der vorliegenden Schiedsordnung, des Compliance Code of Conduct sowie der Verfahrens- und der Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gilt. Wird eines der Regelwerke nach dem Abschluss der Schiedsvereinbarung geändert, steht jeder Partei bis zum Ablauf von vier Wochen nach Einleitung des Schiedsverfahrens oder ab Kenntnis der Einleitung des Schiedsverfahrens, das Recht zu, schriftlich gegenüber dem Ständigen Schiedsgericht zu erklären, dass das Schiedsverfahren nach der im Zeitpunkt der Vereinbarung der Schiedsklausel geltenden Fassung oder Fassungen der Regelwerke zu entscheiden ist.

**Artikel 2  
Organisation. Schiedsgerichtspräsidium**

1. Das Ständige Schiedsgericht bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer ist eine unabhängige, Recht sprechende Institution. Es besitzt keine eigene juristische Rechtspersönlichkeit.
2. Das Ständige Schiedsgericht wurde durch Beschluss des Kammervorstands der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer vom 26. September 2014 („Kammer“) gegründet. Es hat seinen Sitz in Sofia.
3. Das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts („Schiedsgerichtspräsidium“) setzt sich aus einem Präsidenten, zwei ihn vertretenden Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitglieder zusammen, die für einen Zeitraum von drei /3/ Jahren vom Vorstand der Kammer gewählt werden, und das die Organisation, die Tätigkeit und den geregelten Ablauf des Ständigen Schiedsgerichts gewährleistet. Die Kompetenzen des Schiedsgerichtspräsidiums werden durch die vorliegende Gerichtsordnung, die Aufbauordnung des Ständigen Schiedsgerichts, die Entscheidungen des Kammervorstandes und andere, von ihm verabschiedeten Beschlüsse geregelt.

### **Artikel 3 Sekretariat**

Die Arbeit des Schiedsgerichtspräsidiums wird vom Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts („Sekretariat des Schiedsgerichts“) unterstützt. Die Kompetenzen des Sekretariats werden durch die Aufbauordnung des Ständigen Schiedsgerichts, die Entscheidungen des Kammervorstandes und andere, von ihm verabschiedete Beschlüsse geregelt.

### **Artikel 4 Ort des Schiedsverfahrens**

Sollten die Parteien nicht ausdrücklich den von ihnen gewählten Ort des Schiedsverfahrens benannt haben, so gilt als solcher die Stadt Sofia.

### **Artikel 5 Verfahren und Gebühren**

Das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht und die zu leistenden Gebühren werden in einer Verfahrensordnung und einer Gebührenordnung geregelt.

### **Artikel 6 Geltung**

Die Gerichtsordnung tritt am 15.06.2017 in Kraft.